

# Statuten

Verein DATEurope

European Industry Association for Digital Assistive Technology

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen DATEurope – European Industry Association for Digital Assistive Technology besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steinhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Bewusstseins, der Nachhaltigkeit, des Wachstums und der Innovation von digitalen assistiven Technologien sowie die Vernetzung sämtlicher Marktanbieter und Stakeholder primär in Europa. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Es gibt Aktivmitglieder und Assoziierte Mitglieder.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und gewerblich oder als nationaler Industrieverband tätig sind.

Assoziierte Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres, d.h. jeweils per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monaten vor der Beendigung des Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen folgender Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Verletzung der Statuten
- Verstöße gegen die Ziele des Vereins
- Nichteinzahlung des Mitgliederbeitrages

Der Vorstand stellt bei der Mitgliederversammlung den begründeten Antrag für den Ausschluss eines oder mehrerer Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung trifft den Ausschlussentscheid mit dem einfachen Mehr.

Beim Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages, auch nicht bei einem angebrochenen Vereinsjahr.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innert 6 Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres, d.h. bis 30.06. statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen in digitaler Form (z.B. E-Mail, etc.) sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm resp. Jahresprogrammes
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 25% der Mitglieder und 2 Vorstandsmitglieder oder 50 % der Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt

Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium (Co-Präsidium möglich)
- b) Vizepräsidium (falls Co-Präsidium, ist das Vizepräsidium hinfällig)
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums resp. Co-Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch in digitaler Form, z.B. E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss dem Spesenreglement.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürliche Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist nur für juristische Personen möglich. Natürliche Personen können nicht wiedergewählt werden.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist ein Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Oktober 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Steinhausen, 23. Oktober 2020